



Konzept für eine „Solidarische Einfachsteuer“ (SES)

Gerechte Steuern - Öffentliche Finanzen stärken

Die finanz- und steuerpolitische Diskussion in Deutschland wird derzeit durch einen Wettbewerb um möglichst radikale Konzepte zu einer grundlegenden Reform der Einkommensbesteuerung geprägt. Die Vorschläge der CDU/CSU, der FDP und von Paul Kirchhof schreiben allesamt eine deutliche Vereinfachung des Einkommenssteuersystems auf ihre Fahnen. Zugleich geht es um eine durchgängige Steuerentlastung.

Eine grundlegende Reform der deutschen Einkommensbesteuerung ist in der Tat notwendig. Der über die Jahrzehnte angewachsene Wildwuchs an unterschiedlichen Einkünftekonzepten, Steuervergünstigungen und anderen Ausnahmen macht die Belastungswirkungen ungerecht und intransparent und treibt die Steuerpflichtigen in unsinnige Gestaltungen. Zugleich ist eine gleichmäßige und umfassende Einkommensbesteuerung nach dem Prinzip der steuerlichen Leistungsfähigkeit immer weniger gegeben. Ein genauerer Blick auf die derzeit diskutierten Radikalkonzepte zeigt jedoch zweierlei:

Zum einen führen die Vorschläge durch die zum Teil drastische Senkung des Spitzensteuersatzes zu einer deutlichen Entlastung der Steuerzahler in den oberen Einkommensschichten.

Zum anderen gefährden die Nettoentlastungen – also die Differenz aus den Steuerausfällen durch die Tarifsenkung und den Steuermehreinnahmen durch die in allen Konzepten vorgeschlagene Ausweitung der Bemessungsgrundlage – die Finanzierbarkeit der öffentlichen Haushalte. Dadurch werden Ausgabenkürzungen erzwungen, die negative soziale Auswirkungen haben und der Gesamtwirtschaft schaden, weil auf die dringliche Zukunftsvorsorge (Bildungssystem, Infrastruktur etc.) verzichtet wird.

Personen und Familien mit niedrigeren Einkommen werden in aller Regel durch Kürzungen öffentlicher Leistungen besonders getroffen. Die soziale Umverteilungsfunktion des Staates verwirklicht sich überwiegend durch sozialstaatliche Ausgaben, stärker als durch die progressive Ausgestaltung des Steuersystems. Steuersenkungen mit der Folge von Leistungskürzungen weisen daher auch dann unsoziale Verteilungswirkungen auf, wenn auch BezieherInnen niedriger Einkommen steuerlich entlastet werden. Werden die Steuerausfälle durch Erhöhungen bei den Mehrwert- und Verbrauchssteuern ausglich, sind ebenfalls unsoziale Verteilungswirkungen die Folge. Personen mit niedrigem Einkommen sind die Verlierer einer solchen Umstrukturierung des Steuersystems. Denn während trotz aller Steuerschlupflöcher bei der Einkommensteuer im Durchschnitt hohe Einkommen prozentual deutlich stärker belastet werden als niedrige Einkommen, gilt dies für indirekte Steuern nicht. Von ihnen werden BezieherInnen geringer und mittlerer Einkommen prozentual stärker belastet als hohe Einkommen.

Unsere Initiative zu einer grundlegenden Reform des deutschen Steuersystems dient gleichermaßen den Zielen, die Steuerlast sozial gerecht zu verteilen, die Besteuerung zu vereinfachen und zugleich die Finanzierbarkeit der öffentlichen Ausgaben sicherzustellen.

I Grundsätze und Ziele unseres Vorschlages

1. Unsere Leitlinien

Die von uns vorgeschlagene „Solidarische Einfachsteuer“ beruht auf den folgenden Leitlinien:

Gerechtigkeit: Vor allem muss die Verteilung der Steuerlast sozial gerecht gestaltet werden. Dazu dient das Prinzip der ökonomischen Leistungsfähigkeit, die sowohl im Einkommen als auch im Vermögen zum Ausdruck kommt. Daraus lässt sich eine progressive Einkommensteuer ableiten, die dafür sorgt, dass mit dem Einkommen auch der Anteil der davon zu entrichtenden Einkommensteuer zunimmt. Nach einem existenzsichernden Grundfreibetrag gilt bis zum „Spitzeneinkommen“ eine Zone linearer Progression (konstant steigender Grenzsteuersatz), danach ein Spitzensteuersatz.

Gesamtes Einkommen versteuern: aus dem Prinzip der Leistungsfähigkeit ergibt sich die Notwendigkeit einer „synthetischen“, umfassenden und gleichmäßigen Besteuerung des gesamten Einkommens: D.h., alle Einkommensarten, die durch erwerbswirtschaftliche Aktivitäten außerhalb der Privatsphäre entstehen, sind grundsätzlich steuerpflichtig, werden zusammengerechnet und in vollem Umfang nach einem einheitlichen Steuertarif belastet. Eine separate (ermäßigte) Besteuerung einzelner Einkünfte („Schedulensteuerung“), wie sie mit der Forderung nach einer Abgeltungssteuer auf Zinseinkünfte von z.B. 25 % oder einer ermäßigten Besteuerung aller Kapitaleinkünfte im Rahmen einer „Dualen Einkommensteuer“ propagiert wird, widerspricht dieser Idee. Dies schließt unterschiedliche Techniken der Besteuerung nicht aus, beispielsweise den Quellenabzug bei Lohnsteuer und Kapitalertragsteuern oder die Veranlagung bei den Einkommen der Selbständigen oder bei den Kapitaleinkünften. Nur müssen sie zu einer ökonomisch gleichen Belastung führen, also nicht einzelne Einkünfte (v.a. aus Kapitalvermögen) faktisch privilegieren.

Schlupflöcher stopfen: Wir wollen die effektive Besteuerung am Verlauf der tariflichen Steuersätze ausrichten. Dazu sind die vielen Steuerschlupflöcher zu stopfen und die nicht begründbaren Steuervorteile abzubauen, damit steigende Steuersätze nicht durch umfangreiche Möglichkeiten zur Verringerung des zu versteuernden Einkommens erodiert werden. Die Steuerflucht ins Ausland ist effektiv zu bekämpfen, Steuersparmodelle, insbes. im Bereich Vermietung und Verpachtung, sind zu beseitigen. Ziel ist, die tatsächlichen ökonomischen Gewinne und Einkommen periodengerecht zu erfassen und gleichmäßig zu besteuern. Bei der Unternehmensbesteuerung dürfen keine Gewinne mehr in der Bilanz versteckt werden (stille Reserven); privat veranlasste Aufwendungen dürfen die steuerpflichtigen Einkünfte nicht schmälern; Veräußerungsgewinne sind grundsätzlich steuerpflichtig (außer privat genutztem Vermögen); Möglichkeiten zur Minderung der steuerlichen Bemessungsgrundlage (Rückstellungen, Abschreibungen) sind auf ein ökonomisch begründetes Ausmaß einzuschränken. Förderungsziele, die bisher die Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer reduzierten (z.B. Freibeträge

oder Sonderabschreibungen), sind zwar nicht grundsätzlich abzulehnen. In vielen Fällen wäre es aber transparenter, zielgenauer und gerechter, direkte Finanzausschüsse für bestimmte förderungswürdige Zwecke (z.B. Investitionen in Umweltschutz oder Forschung) zu gewähren.

Öffentliche Leistungen finanzieren: die öffentlichen Haushalte der Gebietskörperschaften müssen fiskalisch künftig so ausgestattet werden, dass sie vor allem die für die Wirtschaft und Gesellschaft wichtigen allokativen, distributiven und stabilitätspolitischen Aufgaben wahrnehmen können. Im Unterschied zum vorherrschenden Zeitgeist sind Steuern eben nicht nur Kosten, sondern sie sichern die Finanzierungsbasis für öffentliche Leistungen, die den Steuerzahlern zugute kommen.

2. Alle Einkommen gleichmäßig und progressiv besteuern

Wir wollen wieder eine gerechte Belastungsdifferenzierung herstellen zwischen Armen und Reichen, zwischen Arbeitnehmern, Selbständigen und Rentnern, zwischen jung und alt. Deswegen bleiben wir bei einem progressiven Tarif. Auch die Geschlechtergerechtigkeit ist bei der Ausgestaltung der Einkommensbesteuerung zu beachten. Dazu müssen alle Einkommen der Steuerpflichtigen erfasst und einem einheitlichen Steuertarif unterworfen werden. Eine gleichmäßige Besteuerung aller Einkommen ist auch wirtschaftspolitisch angezeigt, weil viele unsinnige Lenkungswirkungen des gegenwärtigen Systems vermieden werden.

Alle Einkünfte, die durch erwerbswirtschaftliche Aktivitäten außerhalb der Privatsphäre entstehen, sind grundsätzlich steuerpflichtig. Steuerfrei bleiben lediglich Eigenleistungen im privaten Haushalt, selbst genutztes Privatvermögen (eigene Wohnung etc.) und Transfers wie Sozialhilfe, Wohngeld, Stipendien etc.

Bei der Einkommensermittlung müssen Erwerbskosten (Betriebsausgaben, Werbungskosten) abgezogen werden. Ziel ist, die wirklichen, in der Periode entstehenden Gewinne und Einkommen zu erfassen. Steuervergünstigungen müssen gestrichen und Gestaltungsmöglichkeiten vor allem bei der Gewinnermittlung soweit wie möglich reduziert werden. Ausgaben der privaten Lebensführung dürfen nicht abgezogen werden, bei teilweise privat motivierten Aufwendungen wie z.B. Bewirtungskosten, Arbeitszimmer in Privatwohnung sind strenge Maßstäbe und Höchstbeträge anzuwenden. „Liebhabelei“ darf nicht steuerlich anerkannt werden, also wenn jemand private Interessen als Erwerbstätigkeit deklariert und die dabei entstehenden Verluste verrechnen will, etwa bei Galerien, Reitställen oder der Vermietung von Ferienhäusern, Yachten etc.

Je mehr es gelingt, die tatsächlichen Gewinne und Einkommen zu erfassen und die Bildung von stillen (steuerfreien) Reserven zu unterbinden, desto weniger ist eine Begrenzung des Verlustausgleichs zwischen den Einkunftsarten oder auf der Zeitachse (Verlustvortrag) erforderlich. Für die Alt-Verluste aus dem bisherigen System werden allerdings die gegenwärtigen Beschränkungen bei der Nutzung des Verlustvortrags beibehalten, um das Unternehmenssteueraufkommen zu stabilisieren.

3. Kein Spielraum für Nettoentlastungen – Schluss mit selbst verschuldeter Sparpolitik – mehr Geld für sinnvolle öffentliche (Zukunfts-)Aufgaben!

Die öffentlichen Haushalte sind schon seit Jahren in einer scheinbar ausweglosen Lage: Aufgrund der schwachen Konjunktur, aber auch der Steuersenkungsreformen der letzten Jahre brechen die Steuereinnahmen ein; die Ausgaben für Arbeitslosengeld und -hilfe sowie Sozialhilfe steigen, weil immer mehr Menschen arbeitslos werden und die

sozialen Probleme zunehmen. Auch die deutsche Wiedervereinigung verursacht nach wie vor Ausgabenbedarf. Gleichzeitig haben die öffentlichen Ausgabenbedarfe unabhängig von den konjunkturbedingt gewachsenen sozialen Bedarfen zugenommen und werden in Zukunft weiter zunehmen, auch wenn das der wirtschaftspolitische Zeitgeist nicht wahrhaben will: Investitionen in die Schul- und Hochschulbildung, in die flächendeckende Kinderbetreuung, in Forschung, in kommunale und ökologische Infrastruktur stehen auf der Agenda aller politischen Parteien zumindest der Rhetorik nach ganz oben. In der praktischen Politik jedoch fällt die Sozialpolitik, fallen aber auch die zentralen Zukunftsausgaben zunehmend einer strengen Sparpolitik zum Opfer – der Staat hat kein Geld.

Die Finanznot der öffentlichen Haushalte ist aber nicht einfach naturgegeben oder Resultat der Konjunkturkrise. Sie ist vielmehr zu einem erheblichen Teil darauf zurück zu führen, dass sich die Regierungen durch Steuerreformen selbst das Wasser abgegraben haben: Großzügige Nettoentlastungen – vor allem zu Gunsten der Wohlhabenden und gut Verdienenden sowie der Unternehmen – reißen bei weiter bestehenden Ausnahmen und Steuervergünstigungen große Löcher in die öffentlichen Haushalte. Unter Hinweis auf die Untragbarkeit der hohen Staatsverschuldung und das Damoklesschwert des EU-Stabilitätspakts wird jetzt hektisch auf der Ausgabenseite gekürzt. Auf der Strecke bleiben die soziale Sicherung und die Zukunftsaufgaben. Eine Politik der Steuerentlastungen dient so letztlich dem vordergründig populären Ziel, den staatlichen Einfluss zurückzudrängen – Motto: Nur ein armer Staat ist ein guter Staat. Dabei ist der staatliche Einfluss in Deutschland nicht zu groß – die Steuer- und Abgabenquote liegt im internationalen Vergleich nur im Mittelfeld, die eigentliche Steuerquote sogar niedrig. Angesichts der unerledigten Zukunftsaufgaben sind die öffentlichen Ausgaben eher zu niedrig. In Deutschland ist der Anteil der öffentlichen Investitionen am Bruttoinlandsprodukt in den letzten 10 Jahren ständig gefallen und liegt nun bei nur noch 1,6 %, während der EU-Durchschnitt ziemlich stabil blieb und bei 2,4% liegt. Allein um diesen Rückstand aufzuholen, müssten die öffentlichen Investitionen in den nächsten Jahren um 16 Mrd. Euro steigen.

Weil die Menschen aber einen handlungsfähigen, sozial gerechten und zukunftsfähigen Staat brauchen, haben Nettoentlastungen in unserem Steuerkonzept keinen Platz. Das heißt, Senkungen der Steuersätze werden nur soweit vorgenommen, wie sie durch Abbau von Steuervergünstigungen finanziert werden können. Unser Konzept bringt zur Finanzierung zentraler Zukunftsaufgaben ein deutliches Mehraufkommen gegenüber dem geltenden Gesetz.

II Steuern vereinfachen und modernisieren, Bemessungsgrundlagen verbreitern

1. Vier Einkunftsarten reichen

Unzählige einkunftsartenspezifische Freibeträge, Pauschbeträge, Ermittlungsverfahren und Tarifvorschriften, verschiedenste Steuervergünstigungen, eine wenig energische Durchsetzung des Steuervollzugs vor allem im Bereich der Kapitaleinkünfte: Das gegenwärtige deutsche Einkommensteuerrecht ist weit vom Ideal der synthetischen Besteuerung entfernt. Zu Recht wollen alle Reformvorschläge diesen Wildwuchs lichten.

Aber ganz ohne die Unterscheidung unterschiedlicher Einkunftsarten und ohne unterschiedliche Steuertechnik geht es auch nicht. Es reicht nicht, nur einen allgemeinen

Einkommensbegriff zu definieren. Es muss auch festgelegt werden, wie die Einkommen definiert, erfasst und ermittelt werden sollen.

Wir schlagen vier Haupt-Einkunftsarten vor, an denen sich die Modernisierung des Einkommensteuerrechts orientieren kann:

a. Einkünfte aus unternehmerischer und freiberuflicher Tätigkeit: Hierin gehen alle Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit ein, also die bisherigen Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb, aus selbständiger Arbeit (vor allem Freiberufler) sowie die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung. Für Unternehmen gilt grundsätzlich ein spezielles Steuerbilanzrecht, das auf eine konsequente periodengerechte Ermittlung des ökonomischen Gewinns im Sinne des Reinvermögenszugangs ausgerichtet ist. Für Kleinunternehmen und private Vermietung gilt eine vereinfachte Steuerbilanz, die sich an der gegenwärtigen Überschussrechnung orientiert, jedoch Abschreibungen auf das Anlagevermögen berücksichtigt und gravierende Gestaltungsmöglichkeiten vermeidet.

b. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit: Hierin finden sich – wie bisher – die Arbeitseinkommen einschließlich der geringfügigen Beschäftigung sowie die Abgeordnetenbezüge.

c. Einkünfte aus Kapitalvermögen: Diese enthalten sämtliche Einkünfte aus Kapitalanlagen, also Zinsen, Dividenden und andere Gewinnausschüttungen von Kapitalgesellschaften sowie die Gewinne aus der Veräußerung der betreffenden Kapitalanlagen.

d. Versorgungseinkünfte und sonstige Einkünfte: Alle Alters- und Versorgungseinkünfte sollen längerfristig einheitlich und „nachgelagert“ besteuert werden, also die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und der betrieblichen Altersvorsorge, die Beamten- und Abgeordnetenpensionen sowie andere Leibrenten, soweit die dazu geleisteten Beiträge als Vorsorgeaufwendungen von der Bemessungsgrundlage abzugsfähig sind.

2. Effektive und einfache Steuererhebung

Die Steuererhebung soll für alle Beteiligten möglichst einfach ausgestaltet werden und gleichzeitig eine effektive Durchsetzung der Besteuerung gewährleisten. Dazu können die Techniken des Quellensteuerabzugs sowie der Möglichkeiten der elektronischen Datenverarbeitung und -übermittlung effizient genutzt werden.

Dies ist vor allem bei den Steuerarten 2 bis 4 sinnvoll, also bei den Lohn-, Kapital- und Alterseinkommen. Jeder Bürger bekommt eine Steuernummer, die er sein ganzes Leben behält. Diese Nummer muss er beim Arbeitgeber, aber auch bei der Eröffnung von Konten bei Finanzdienstleistern oder Versorgungseinrichtungen (Rentenversicherungen etc.) angeben. Arbeitgeber, Finanzdienstleister und Versorgungseinrichtungen führen im Wege der automatischen elektronischen Datenübermittlung die Quellensteuern an die Finanzbehörden ab und melden nach Ablauf des Veranlagungsjahres den Finanzbehörden sämtliche steuerpflichtigen Einkünfte des Zahlungsempfängers. Die Finanzbehörden fassen diese Informationen zusammen und stellen dem Steuerpflichtigen einen Steuererklärungs-Entwurf zu.

Durch effiziente Nutzung der modernen Informationstechnologie sinken für alle Beteiligten die Verwaltungs- und Befolgungskosten deutlich. Die Arbeitgeber werden beim Lohnsteuerverfahren entlastet, auch die bisherige Lohnsteuerkarte kann in veränderter Form elektronisch bereitgestellt werden. Verheiratete bekommen einen Freibetrag, der automatisch so aufgeteilt wird, dass – unter Vernachlässigung anderer Einkünfte – die

festgesetzte Einkommensteuer möglichst präzise getroffen wird. Für die Bürger entfällt die aufwändige Deklaration der Kapitaleinkünfte. Sie müssen nur weitere Nebeneinkünfte aus selbständiger Tätigkeit deklarieren oder Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen angeben. Zugleich wird Steuerhinterziehung bei inländischen Kapitaleinkünften weitgehend verhindert. Das steuerliche Bankgeheimnis des § 30a Abgabenordnung wird dazu aufgehoben. Deklariert und kontrolliert werden aber auch die Kapitalerträge aus dem Ausland. Die Doppelbesteuerungsabkommen sind neu zu verhandeln, es muss automatische Auskünfte an das Finanzamt des Steuerpflichtigen geben.

Bei den Einkünften aus unternehmerischer Tätigkeit sind solche Quellenbesteuerungs- und Steuerinformationssysteme nicht möglich. Durch eine Vereinfachung des Steuerbilanzrechts, insbesondere durch den Wegfall streitanfälliger Regelungen, wird aber der Befolgungsaufwand der Steuerpflichtigen und der Überprüfungsaufwand der Finanzverwaltung vermindert. Eine intensivere Kontrolle durch vermehrte Betriebsprüfungen schränkt die Gestaltungsmöglichkeiten im internationalen Steuerrecht oder bei der Abgrenzung der Betriebsausgaben von den Ausgaben zur privaten Lebensführung ein. Die Betriebsprüfungen haben im Jahr 2002 zu Mehrsteuern von fast 13 Mrd. Euro geführt. Davon stammen fast 10 Milliarden Euro von Großbetrieben. Allein bei der Körperschaftsteuer wurden 5 Milliarden Euro Mehreinnahmen erzielt, weitere je 3 Milliarden Euro bei Einkommensteuer und bei Gewerbesteuer. Es waren knapp 11.000 Prüfer im Einsatz, das entspricht durchschnittlichen Mehreinnahmen von etwa 1,2 Millionen Euro je Prüfer.

Die Anreize für die Länderfinanzverwaltungen müssen zur Durchsetzung der Besteuerung verbessert werden, indem zumindest ein Teil der Mehreinnahmen aus den Betriebsprüfungen nicht im Bund-Länder-Finanzausgleich berücksichtigt wird.

3. Unternehmensgewinne angemessen besteuern

Das Unternehmenssteuerrecht ist durch die ständigen Gesetzesneuerungen hochkomplex, in sich widersprüchlich und nicht einmal mehr dem Fachmann verständlich. Statt einer klaren Ausrichtung an einer umfassenden Gewinnbesteuerung enthält das Unternehmenssteuerrecht eine Vielzahl von Einzelregelungen zur Gewinnermittlung in Sonderfällen. Gerade in den letzten Jahren sind mit der Senkung der Steuersätze eine Reihe von Vorschriften eingefügt worden, die Steuermisbrauchsmöglichkeiten einschränken sollen. Diese Novellierungen lassen jedoch – zum Teil gewollt, zum Teil wegen ihrer schlampigen Formulierung - Schlupflöcher offen, die von findigen Beratern genutzt werden. Immer weniger hochprofitable Unternehmen zahlen Steuern.

Ziel unsres Reformvorschlags ist die gleichmäßige und zeitgerechte Besteuerung aller Gewinne, die in Deutschland erwirtschaftet werden.

Die derzeit bestehenden Unterschiede zwischen den für Kapitalgesellschaften und Personengesellschaften geltenden Gewinnermittlungsvorschriften werden zu Gunsten einer Vereinheitlichung der Besteuerung von Unternehmensgewinnen weitestgehend abgeschafft. Die so ermittelten Gewinne werden bei Kapitalgesellschaften der Körperschaftsteuer unterworfen. Gewinne von Personengesellschaften werden bei den Gesellschaftern besteuert, wenn sie ein einem Einzelunternehmer vergleichbares unternehmerisches Risiko tragen.

Die Trennung zwischen Körperschaftsteuer für Kapitalgesellschaften und Einkommensteuer auf Gewinne von Einzelunternehmern sowie Personengesellschaften wird

beibehalten, wenn die Gesellschafter der Personengesellschaft ein in einem Einzelunternehmer vergleichbares unternehmerisches Risiko tragen.

Der Körperschaftsteuersatz beträgt einheitlich 30% auf einbehaltene und ausgeschüttete Gewinne. Bei Ausschüttungen wird statt der Freistellungs- bzw. Halbeinkünfteverfahren das Vollarrechnungsverfahren wieder eingeführt.

Die Gewinn- und Verlustverrechnungsmöglichkeiten zwischen rechtlich selbständigen Unternehmen werden eingeschränkt. Wirtschaftlich selbständige Unternehmen sind eigenständig zu besteuern. Die derzeit geltenden Regelungen für die steuerliche Zusammenfassung rechtlich selbständiger Unternehmen stellen große Konzerne besser als Mittelständler, weil nur große Unternehmensverbände über die steuerliche Zusammenfassung von wirtschaftlich unabhängigen gewinn- und verlusterzielenden Unternehmen ihr zu versteuerndes Einkommen reduzieren können. Die Anforderungen werden so verschärft, dass Gewinne steuerlich nur zusammengefasst werden können, wenn mehrere rechtlich selbständige Unternehmen auch faktisch eine wirtschaftliche Einheit bilden.

Erfasst werden alle Steigerungen der Leistungsfähigkeit von Unternehmen, also auch die Gewinne, die sich aus der Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen ergeben.

Gewinne werden in dem Jahr versteuert, in dem sie wirtschaftlich entstanden sind. Grundlage für die Gewinnermittlung wird deshalb die Gegenüberstellung von Vermögen und Schulden zu Marktwerten in einer eigenständigen steuerlichen Steuerbilanz. Insbesondere verschärfen wir die Anforderungen an die Bildung von Rückstellungen sowie die Verpflichtungen zur Aktivierung von Vermögensgegenständen. Abschreibungen werden nur noch bei echten Wertminderungen vorgenommen. Die Abschreibungsdauern für Vermögensgegenstände werden an die tatsächlichen Nutzungsdauern angepasst. Die erhöhte degressive Abschreibung, der keine echte Wertminderung zu Grunde liegt, wird abgeschafft. Die bislang geltende Maßgeblichkeit des durch Gläubigerschutzinteressen beeinflussten Handelsrechts für die steuerliche Gewinnermittlung geben wir auf.

Bisher geltende Erleichterungen für Kleinstunternehmer, ihren Gewinn nach der vereinfachten Einnahmenüberschussrechnung zu ermitteln, bleiben weiterhin bestehen.

Gewinne, die in Deutschland erwirtschaftet werden, werden in Deutschland besteuert. Steuersparmodellen, die auf der Verlagerung von Scheingewinnen in niedriger besteuerte ausländische Gebiete beruhen, wird im Interesse der ehrlichen Steuerzahler ein Riegel vorgeschoben. Ein erster entscheidender Schritt ist hier die konsequente Umstellung aller Abkommen zwischen Staaten zur Vermeidung von Doppelbesteuerung. Statt der bisherigen Freistellung von der deutschen Besteuerung von aus dem Ausland stammenden Dividenden und Betriebsstättengewinnen werden diese Gewinne in Deutschland besteuert. Ausländischen Steuern können bis maximal zur Höhe der deutschen Steuer angerechnet werden. Dadurch werden alle Gestaltungen zum Transfer von Gewinnen in Niedrigsteuergelände bei anschließendem steuerfreiem Rückfluss nach Deutschland unterbunden. Ausländische Steueroasen bzw. Länder mit einer generell niedrigen Unternehmensbesteuerung werden so eines großen Teils ihrer Attraktivität beraubt.

Ein weiterer Schritt zur Vermeidung der Gewinnverlagerung ist die konsequente und rechtsformunabhängige Einschränkung des Abzugs von allen Aufwendungen für die Überlassung von Wirtschaftsgütern und Darlehen von Gesellschaftern, die anstelle von Eigenkapital gegeben werden, wenn die Aufwendungen den inländischen Gewinn mindern. Nur bei ausreichender Ausstattung mit steuerlichem Eigenkapital wird ein Abzug

derartiger Aufwendungen erlaubt. Die bisherigen, missbrauchsanfälligen und große Konzerne begünstigenden Regelungen sind nicht ausreichend und werden verschärft.

Des Weiteren wird die Gewinnverlagerung in Niedrigsteuerländer über die Gestaltung der konzerninternen Verrechnungspreise minimiert. Die geltenden Vorschriften werden präzisiert. Außerdem werden die Überprüfungen von Verrechnungspreisgestaltungen verstärkt. Dafür sind vermehrt spezialisierte Betriebsprüfer einzustellen.

Nur tatsächlich die unternehmerische Sphäre betreffende Aufwendungen sind zum Abzug zugelassen. Die noch bestehenden Möglichkeiten des Abzugs privat veranlasster Aufwendungen von unternehmerischen Gewinnen werden weiter eingeschränkt. Zwar sind gesetzliche Abzugsbeschränkungen für Aufwendungen, die auch den Bereich der privaten Lebensführung betreffen, bereits im geltenden Recht verankert, häufig ist aber in der Praxis der eindeutige Nachweis der Zuordnung von Aufwendungen zur Privatsphäre nicht ohne weitere Nachprüfung zu erbringen. Um hier mit dem in der Praxis gängigen Motto „Frechheit siegt“ zu brechen, werden verstärkte Dokumentationspflichten für alle gemischten Kosten wie beispielsweise Bewirtungen, Verpflegungsmehraufwendungen und Repräsentationsaufwendungen eingeführt. Gemischte Kosten dürfen zudem nur noch bis zu einer Höhe eines angemessenen Schlüssels in Abhängigkeit vom Rohgewinn und der Zahl der Beschäftigten abgezogen werden. Zudem werden absolute Höchstbeträge für gemischte Aufwendungen eingeführt.

4. Gerechte Besteuerung von Arbeitnehmereinkünften

Die Besteuerung von Einkünften aus unselbständiger Arbeit entspricht bereits bisher von allen Einkünftearten am ehesten den Anforderungen an eine gerechte und einfache Besteuerung. Die Steuern werden an der Einkommensquelle vom Arbeitgeber direkt an die Finanzbehörden abgeführt. Im Gegensatz zu Selbständigen oder Beziehern von Kapitaleinkommen können Arbeitnehmer kaum etwas vor dem Finanzamt verbergen.

Dies führt zu einer nahezu vollständigen Erfassung und Besteuerung. Häufig kommt es sogar zu einer Überbesteuerung, weil ein erheblicher Teil der erwerbsbedingten Aufwendungen (Werbungskosten) sowie anderer steuermindernder Tatbestände nicht auf den Lohnsteuerkarten eingetragen sind und erst bei der Einkommensteuererklärung nachträglich berücksichtigt werden. Regelmäßige Einkommensteuererstattungen an ArbeitnehmerInnen in Milliardenhöhe sind die Folge, die allerdings nicht nur auf Werbungskosten zurückzuführen sind, sondern in erheblichem Umfang auch auf Verluste aus anderen Einkunftsarten, insbesondere Vermietung und Verpachtung, die von ArbeitnehmerInnen geltend gemacht werden. Viele Beschäftigte ohne andere steuerpflichtige Einkünfte geben aber auch keine Einkommensteuererklärung ab, obwohl sie Rückzahlungen zu erwarten hätten.

Zur Vereinfachung werden wichtige Werbungskosten pauschaliert abgesetzt. Es handelt sich hier nicht um Subventionen, sondern um den Abzug von Kosten, die zur Einkommenserzielung notwendig sind und die auch bei den anderen Einkünften berücksichtigt werden, insbesondere bei den Gewinneinkünften als Betriebsausgaben. Um einem großen Teil der Beschäftigten den Einzelnachweis ihrer Aufwendungen zu ersparen, gibt es einen Arbeitnehmerpauschbetrag. Dieser wird auf 1000 € im Jahr aufgerundet. Eine weitere Erhöhung ist nicht sinnvoll, um Mitnahmeeffekte zu begrenzen und weil darüber hinausgehende höhere Aufwendungen nach wie vor abgesetzt werden können, wenn sie im Einzelnen erklärt werden.

An die Stelle der Entfernungspauschale tritt eine Pendlerzulage von 8,5 Cent je Entfernungskilometer, die von der Steuerschuld abgezogen wird. Unabhängig von der Pro-

gression bekommen so alle PendlerInnen den gleichen Betrag je Kilometer. Der Zwang zur Mobilität zwischen Arbeitsplatz und Wohnort ist die Folge einer falschen Siedlungs- und Verkehrspolitik und wachsender gesellschaftlicher Anforderungen, vom Wohnort entfernt liegende Arbeitsplätze anzunehmen. Diese täglichen Wanderungen abzubauen, wäre aus sozialen und ökologischen Gesichtspunkten sinnvoll. Allerdings lässt sich die über Jahrzehnte entstandene Zersiedlung nicht von heute auf morgen rückgängig machen. Umso dringender bleibt daher der Umbau des Verkehrssystems zugunsten von Schiene und ÖPNV. Dadurch wird der Umstieg aus dem Pkw möglich.

Vom Gelingen dieses Umbaus hängt ab, ob die Zulage zukünftig gesenkt oder ganz abgeschafft werden kann.

Um überhöhten Absetzungen von Werbungskosten entgegen zu wirken, führen wir für bestimmte Aufwendungen Höchstbeträge und Pauschalierungen ein, wie es sie z.B. bei der Absetzung der Kosten eines häuslichen Arbeitszimmers bereits gibt. Die normalerweise realistischen Kosten müssen aber absetzbar sein, und für entsprechende Aufwendungen bei Selbständigen und Unternehmern sind analoge Regelungen einzuführen.

Die (begrenzte) Steuerfreiheit der Entgeltzuschläge für Sonn- und Feiertags-, Nacht- und Schichtarbeit wird beibehalten. Sie stellt einen gerechtfertigten Ausgleich für gesellschaftlich geforderte erschwerte und vielfach gesundheitsschädliche Arbeitsbedingungen dar. Die von den konservativen Steuervorschlägen geforderte Abschaffung der Steuerfreiheit würde in der sozialen Realität zu Nettoeinkommensverlusten der ArbeitnehmerInnen führen. Diese würden in vielen Fällen einen erheblichen Umfang annehmen (z.B. bei Krankenschwestern, Zeitungsdruckern, Feuerwehrleuten, Stahlarbeitern usw.).

Beibehalten werden auch die steuerfreien Pauschalen für Übungsleiter, Ausbilder etc. Sie dienen der Förderung gesellschaftlich besonders erwünschter Tätigkeiten. Es wäre viel zu aufwändig, die vielen Fälle individuell zu besteuern.

Abgeschafft wird dagegen die Steuerbegünstigung von Minijobs durch die Pauschalbesteuerung in Höhe von nur 2 %. Diese Privilegierung insbesondere von geringfügigen Nebenbeschäftigungen ist aus Gründen der Steuergerechtigkeit nicht zu rechtfertigen und arbeitsmarktpolitisch schädlich, weil dadurch existenzsichernde und voll steuer- und sozialabgabenpflichtige Beschäftigungsverhältnisse aufgespalten und verdrängt werden.

5. Vermietungseinkünfte effektiver erfassen und wie Unternehmenseinkünfte besteuern

Die Einkunftsart Vermietung und Verpachtung geht in den Einkünften aus unternehmerischer Tätigkeit auf. Die Einkünfteermittlung orientiert sich grundsätzlich an der gegenwärtigen Überschussrechnung. Dabei werden die erheblichen Begünstigungen von Immobilien beseitigt, die die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung zum Spielfeld für die Steuersparbranche und im Aggregat zu einem riesigen Verlustbringer für den Fiskus machen: degressive Abschreibung bei Neubauten, Sofortabzug diverser Bauzeit-Werbungskosten und Finanzierungsaufwendungen, sofort abzugsfähiger Erhaltungsaufwand für größere Ersatz-, Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen. Nach den Informationen der Einkommensteuerstatistik von 1998 entstanden Verluste von 35 Mrd. Euro, die ganz überwiegend mit positiven Einkünften verrechnet wurden.

Wohngebäude werden mit 2 % je Jahr linear abgeschrieben; dies entspricht einer Nutzungsdauer von 50 Jahren. Der Sofortabzug von Bauzeit-, Werbungskosten und Finanzierungsaufwendungen bei Neubauten wird deutlich begrenzt; die entsprechenden Kosten werden den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten hinzugerechnet und abgeschrieben. Ferner wird der Sofortabzug von „Erhaltungsaufwand“ auf die echten laufenden Unterhaltungskosten eingeschränkt; größere Instandsetzungs- oder Modernisierungsmaßnahmen werden dann ebenso wie Herstellungskosten behandelt und über einen angemessenen Zeitraum (z.B. 10 bis 20 Jahre) abgeschrieben. Zur vereinfachten Abgrenzung des laufenden Erhaltungsaufwands werden Richtwerte je Wohn-/Nutzfläche oder Anteile des Gebäudewertes herangezogen, wie sie in der Immobilienwirtschaft üblich sind. Ferner werden Gestaltungen im Zusammenhang mit selbstgenutztem Wohnraum (Verlagerung von Finanzierungs- und anderen Werbungskosten in den Bereich Vermietung) stärker begrenzt.

Immobilien-Investitionen dürften damit als Steuersparmodell ausgedient haben. Selbst wenn die eine oder andere Gestaltungsmöglichkeit noch funktioniert, durch die Besteuerung der Veräußerungsgewinne holt sich der Fiskus seine Steuereinnahmen spätestens beim Verkauf des Objekts zurück.

6. Einkünfte aus Kapitalvermögen effektiver erfassen

Die Einkünfte aus Kapitalvermögen (Zinsen, Dividenden, Veräußerungsgewinne) werden durch Quellenbesteuerungs- und elektronische Meldungen der Banken an die Finanzämter effektiv und kostengünstig erfasst, soweit sie im Inland anfallen. Dazu fällt das steuerliche Bankgeheimnis des § 30a Abgabenordnung weg, das derzeit zu einer weitgehend risikolosen Steuerhinterziehung verführt und damit einen effektiven Steuervollzug massiv behindert.

Veräußerungsgewinne sind als Einkünfte aus Kapitalvermögen voll steuerpflichtig. Sie können ebenso wie die laufenden Kapitalerträge bei den Finanzdienstleistern erfasst und quellenbesteuert werden. Wenn allerdings ein automatisches Kontrollmitteilungssystem eingeführt wird, sind Quellensteuern auf Veräußerungsgewinne (ebenso wie auf Zinsen) überflüssig. Um die progressionsverschärfenden Wirkungen einer Besteuerung von großen Beträgen in einem Veranlagungsjahr zu mildern, gilt die Verteilungsregel bei außerordentlichen Einkünften nach § 34 Abs. 1 EStG (fiktive Verteilung des Veräußerungsgewinns auf 5 Jahre) weiter.

Ein Problem wird weiterhin die Steuerflucht in ausländische Finanzplätze darstellen. Schon eine effektive Kontrolle bei den inländischen Finanzdienstleistern wird diese Steuerflucht aber erschweren. Denn Finanztransfers ins Ausland hinterlassen letztlich Spuren im inländischen Bankensystem, selbst wenn zur Verschleierung auf Bargeldtransfers zurückgegriffen wird. Ferner gibt es Initiativen auf internationaler Ebene (EU, OECD), die Erfassung und Besteuerung von Kapitalanlagen und deren Erträge besser zu koordinieren, insbesondere Informationen über die Kapitalanlagen von Gebietsfremden auszutauschen. Die EU hat sich nach langen Verhandlungen im Sommer 2003 auf ein System zur Harmonisierung der Zinsbesteuerung verständigt, das grundsätzlich grenzüberschreitende Kontrollmitteilungen für Kapitaleinkünfte von EU-Ausländern vorsieht; Luxemburg, Österreich und Belgien, die hierbei nicht mitmachen wollen, müssen mittelfristig steigende Quellensteuern einführen (2005: 15 %, 2008: 20 %, 2011: 35 %); auch die Schweiz und weitere europäische Staaten haben zugesagt, diesem Modell zu folgen. Leider kann die Regelung durch Ausnahmen und Lücken leicht umgangen werden. Es zeigt aber, dass Fortschritte zur Schließung der internationalen Steuerschlupflöcher möglich sind. Ein entschiedenes und möglichst gemeinsames Vorgehen der

Staaten ist notwendig, um die Steueroasen zu schließen und Steuersenkungswettlauf zu unterbinden.

Mit der Wiedereinführung des Vollarrechnungsverfahrens gelten für Dividenden und andere Gewinnausschüttungen von Kapitalgesellschaften die Regelungen, wie sie bis zum Jahr 2000 bestanden. Das Halbeinkünfteverfahren wird aufgehoben: Dividenden sind voll einkommensteuerpflichtig, die Ausschüttungsbelastung mit Körperschaftsteuer wird von der Einkommensteuerbelastung abgezogen. Um die Benachteiligung von Beteiligungen an ausländischen Kapitalgesellschaften und dadurch drohende Konflikte mit dem Europarecht zu begrenzen, wird eine Vorbelastung mit ausländischer Körperschaftsteuer ebenfalls in das Anrechnungsverfahren einbezogen; die Höhe der anzurechnenden Körperschaftsteuer wird jedoch auf die Höhe der inländischen Ausschüttungsbelastung begrenzt. Auch hier muss zumindest auf EU-Ebene auf eine Harmonisierung gedrängt werden.

Der Sparerfreibetrag bleibt in gegenwärtiger Höhe erhalten. Er dient zum einen der Steuervereinfachung, denn er vermeidet, dass viele Kleinsparer das Besteuerungsverfahren durchlaufen. Zum anderen dient er der Förderung des Vorsorgesparens in Form einer finanziellen Reserve für Notfälle wie Arbeitslosigkeit und Krankheit.

III Sozial gerechte Einkommensbesteuerung

1. Tarifliche Entlastungen auf untere und mittlere Einkommen konzentrieren

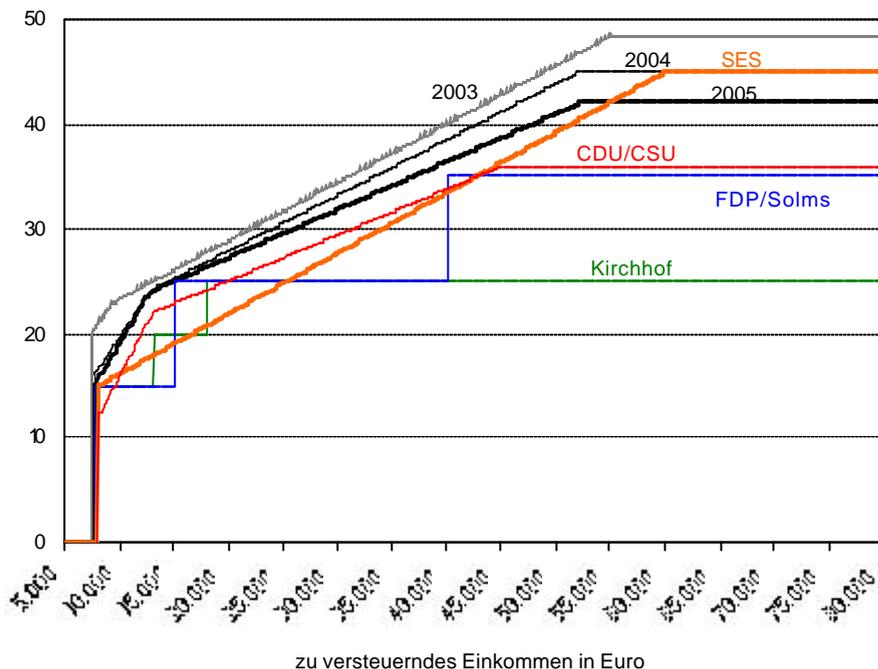
Unser Vorschlag für eine solidarische Einfachsteuer hat einen linear-progressiven Tarif mit einem Grundfreibetrag von 8.000 €. Der Grenzsteuersatz steigt ab dem Eingangssteuersatz von 15 % linear bis zu einem Spitzensteuersatz von 45 % bei einem zu versteuernden Einkommen von 60.000 € an (siehe Abbildung).

Damit korrigiert unser Konzept steuerpolitische Fehler und Versäumnisse der Vergangenheit. Die tariflichen Entlastungen konzentrieren sich im Gegensatz zum Regierungskonzept und zu den Alternativvorschlägen auf die unteren und mittleren Einkommen. Das Konzept der Bundesregierung für 2005 weist zwar denselben Eingangssteuersatz auf, ist aber in Wirklichkeit eine Mogelpackung: Mit zunehmendem Einkommen steigt der Grenzsteuersatz rasant an; schon ab einem zu versteuernden Einkommen von 13.700 € liegt er bei 24 %. Erst dann steigt er langsamer bis zum Spitzensteuersatz. Auch der Vorschlag der CSU sowie die Stufentarif-Vorschläge von der CDU, der FDP und von Kirchhof haben einen solchen „Knick“, denn der Steuertarif springt schon beim Normalverdiener auf den mittleren Satz.

Unser Steuertarif vermeidet diesen Knick. Der Grenzsteuersatz steigt über den gesamten Einkommensbereich langsam an, bei 13.700 € beträgt er erst 18 %. Der Spitzensteuersatz setzt erst bei 60.000 € ein; damit wird der viel kritisierte Trend zu einer immer schärferen Progression im mittleren Einkommensbereich gebrochen. Der Spitzensteuersatz verbleibt bei 45 %. Er wird gegenüber 2004 nicht weiter gesenkt, da im oberen Einkommensbereich nach den deutlichen Senkungen in den letzten Jahren kein Bedarf für weitere Entlastungen besteht.

Abbildung: Tarifliche Grenzsteuersätze verschiedener Steuerkonzepte

in %
(Grundtabelle)



2. Familienförderung

Das Ehegattensplitting wird abgeschafft und durch ein Mindest-Realsplitting ersetzt, bei dem für den nicht oder geringer verdienenden Ehepartner maximal ein zweiter Grundfreibetrag von 8.000 € vom zu versteuernden Einkommen des Allein- oder Höherverdieners abgezogen werden kann.

Das Ehegattensplitting ist schon seit Jahrzehnten in der Kritik; es stellt eine antiquierte, international kaum noch anzutreffende Regelung dar, die Haushalte mit höheren Einkommen bevorzugt und die traditionelle Hausfrauenehe fördert. Seine Abschaffung kann mittelfristig die Frauenerwerbstätigkeit erhöhen. Das zu erwartende Mehraufkommen kann für eine Förderung der Kinderbetreuung eingesetzt werden, was erstens mögliche Einkommensverluste von Familien mit Kindern durch die Abschaffung des Splittings kompensiert und zweitens die Erwerbstätigkeit von Frauen weiter fördern wird. Um unzumutbare Senkungen des Nettoeinkommens für Paare, die Kinder erziehen, zu vermeiden, bleibt das Ehegattensplitting für alle heute über 50-jährigen lebenslang bestehen, weil die in der Regel betroffenen Frauen auf dem Arbeitsmarkt wohl nur geringe Chancen haben.

Die Kinderfreibeträge werden nur leicht von bisher 5.808 € auf 6.000 € angehoben, parallel dazu wird das Kindergeld für erste und zweite Kinder leicht von 154 € auf 160 € erhöht. Das seit 1996 praktizierte „Optionsmodell“, bei dem im Rahmen der Steuerveranlagung automatisch geprüft wird, ob das Kindergeld oder der Kinderfreibetrag günstiger ist, hat sich bewährt und wird beibehalten. Eine deutliche Anhebung der Kinderfreibeträge – wie von den „Radikalreformern“ gefordert – käme vor allem einkommensstärkeren Familien zugute. Eine deutliche Anhebung des Kindergeldes könnte diese Ungerechtigkeit zwar wenigstens teilweise kompensieren, wäre aber fiskalisch extrem teuer.

Wir schlagen stattdessen eine deutliche Ausweitung des Angebots an Kinderbetreuungseinrichtungen vor. Dies verbessert nachhaltig die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie die Gleichstellung von Frauen und Männern im gesellschaftlichen Leben, macht sie teilweise erst möglich: Arbeitslosen allein erziehenden Müttern oder Vätern nützen höhere Kinderfreibeträge gar nichts und ein höheres Kindergeld auch nichts oder nur wenig, wenn ihnen das vom Arbeitslosengeld II wieder abgezogen wird. Sie brauchen einen Arbeitsplatz und eine moderne Kinderbetreuung.

3. Betreuungs- und Erziehungsbedarf für Kinder

Steuerrechtlich, sozial- und verteilungspolitisch problematisch ist die Forderung des Bundesverfassungsgerichts, den Betreuungs- und Erziehungsbedarf für Kinder *unabhängig* vom Vorliegen tatsächlicher finanzieller Aufwendungen pauschaliert durch Freibeträge zu berücksichtigen. Der Gesetzgeber hatte daraufhin von 2002 an einen Freibetrag für Betreuung, Erziehung und Ausbildung eingeführt.

Das ist unsystematisch, denn die Einkommensteuer belastet nur Einkommen aus erwerbswirtschaftlichem Handeln, nicht aber Eigenleistungen im privaten Haushalt. Entsprechend dürfen auch nur entstandene Aufwendungen von der Bemessungsgrundlage abziehbar sein. Kinderfreibeträge sollten lediglich den finanziellen Aufwand für das Existenzminimum bzw. den Unterhalt, für die Betreuung und die Erziehung/Ausbildung von Kindern berücksichtigen. Im Falle von erwerbsbedingten Kinderbetreuungskosten handelt es sich streng genommen um Erwerbsaufwendungen, die bei der Einkommensermittlung in voller Höhe berücksichtigt werden müssen. Die jetzt geltende Höchstgrenze von 1.500 € je Kind (für 1.548 € übersteigende Kinderbetreuungskosten) ist so gesehen zu niedrig. Sie wird angehoben. Dies kommt auch den allein Erziehenden zugute, die auf Berufstätigkeit angewiesen sind.

4. Eigenheimzulage abschaffen

Die Eigenheimzulage wird abgeschafft. Die wohnungsbaupolitische Begründung trägt nicht mehr, da es in Deutschland eher ein Überangebot an Wohnungen gibt, das längerfristig durch die demographische Alterung noch zunehmen wird. Auf regionalen Immobilienmärkten gibt es aber noch durchaus Ungleichgewichte. Auch ändert sich die Struktur der Wohnungsnachfrage. Ein Teil der durch die Abschaffung der Eigenheimzulage freiwerdenden Mittel wird daher auf die regionale und kommunale Ebene umgelenkt, um sie gezielter für raumordnungspolitische und städtebauliche Ziele einzusetzen; dabei werden auch umweltpolitische Ziele (Begrenzung der Zersiedelung) stärker berücksichtigt. Altbausanierung und ökologische Stadtentwicklung werden aus diesen Mitteln verstärkt gefördert.

**Diese Position
wird nur von Attac
vertreten, ver.di
teilt das nicht.**

5. Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen nur für das Nötigste

Der Abzug von Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen wird auf das Nötigste begrenzt: Persönliche Risikovorsorge für den Steuerpflichtigen und seine Angehörigen, Unterhalt für Kinder und sonstige Unterhaltsberechtigte sowie in begrenztem Umfang Spenden und Beiträge für echte gemeinnützige Zwecke.

Die Altersvorsorge wird längerfristig „nachgelagert“ besteuert. Daher sind Vorsorgeaufwendungen für das Alter abzugsfähig, die ausschließlich der Alterssicherung durch Leibrenten dienen, nicht veräußerbar oder kapitalisierbar sind und nur auf den Ehegatten übertragen werden dürfen. Ein sofortiger Abzug aller Altersvorsorgeaufwendungen

würde aber zu erheblichen Steuerausfällen führen, gleichzeitig können die Alterseinkünfte in Form von Leibrenten nicht sofort voll besteuert werden, da dies zu Doppelbesteuerungen von Bezügen führen würde, die aus versteuertem Einkommen gebildet wurden. Daher wird längerfristig im Wege einer Übergangsregelung in das System der nachgelagerten Besteuerung der Altersversorgung eingestiegen. Eine Grundlage hierfür bietet das von der Bundesregierung vorgelegte Alterseinkünftegesetz.¹

Sonstige Vorsorgeaufwendungen für Krankheit, Berufsunfähigkeit, Erwerbslosigkeit etc. sind weiterhin pauschaliert und begrenzt abziehbar.

Neben den Vorsorgeaufwendungen werden als Sonderausgaben nur die Kirchensteuer und wie bisher Spenden und Beiträge für gemeinnützige Zwecke anerkannt. Bei den außergewöhnlichen Belastungen werden Aufwendungen für Behinderung sowie für nicht durch Versicherungsleistungen abgedeckte Krankheitskosten pauschaliert berücksichtigt. Ferner bleiben Ausbildungskosten, Unterhaltszahlungen aufgrund rechtlicher Verpflichtung sowie Kinderbetreuungskosten in begrenztem Umfang weiterhin abzugsfähig.

IV Große Vermögen und Erbschaften angemessen besteuern

Die wirtschaftliche und damit steuerliche Leistungsfähigkeit hängt nicht nur vom Einkommen ab, sondern auch vom Vermögen, über das die Steuerpflichtigen verfügen. Die Vermögensteuer, die in Deutschland seit 1997 nicht mehr erhoben wird, wird deshalb auf reformierter Grundlage wieder erhoben. Dabei werden realistische und aktuelle Immobilienwerte zu Grunde gelegt. Zugleich werden ausreichend hohe Freibeträge vorgesehen, so dass die überwiegende Mehrzahl der Steuerpflichtigen, die über selbstgenutztes Wohneigentum und weitere Ersparnisse etwa zur Altersvorsorge verfügen, nicht betroffen sind. Bei einem Freibetrag von 500.000 Euro je Haushalt und einem Steuersatz von einem Prozent auf das den Freibetrag übersteigende Vermögen wird nach Schätzungen des DIW ein Aufkommen von jährlich 16 Milliarden Euro erzielt.

Damit wird den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts genüge getan, das die Bevorzugung von Grund- und Immobilienvermögen in der alten Vermögensteuer für rechtswidrig erklärt hatte. Der von einigen angeführte „Halbteilungsgrundsatz“, nach dem die Einkommen nur so hoch besteuert werden dürften, dass mindestens die Hälfte beim Steuerpflichtigen verbliebe, steht der Vermögensteuer dagegen nicht im Wege. Es ist überzeugend nachgewiesen worden, zuletzt in einem Gutachten von Professor Wieland, dass es dafür keine Grundlage gibt, und die Finanzgerichte wenden ihn nicht an.

Daneben ist eine höhere Besteuerung großer Erbschaften und Schenkungen notwendig, bei der ebenfalls die aktuellen Immobilienwerte zugrunde zu legen sind. Ohne die steuerfreie Vererbung von Einfamilienhäusern zu gefährden, können so mindestens vier Milliarden Euro jährlich zusätzlich eingenommen werden.

Diese Steuern fließen den Ländern zu. Die Mehreinnahmen von insgesamt 20 Milliarden Euro sind auch für eine dauerhafte Erhöhung der Zuweisungen an die Kommunen zu verwenden.

¹ <http://www.bundesfinanzministerium.de/Steuern/Aktuelle-Gesetze-448.21252/Gesetze.htm>
<http://www.bundesfinanzministerium.de/Anlage21286/Gesetzentwurf-zum-Alterseinkuenftegesetz-AltEinkG.pdf>

V Gemeindefinanzen stärken: Gemeindegewerbesteuer

Die Finanzlage der Kommunen hat sich vor allem durch den Rückgang der Einnahmen aus der Gewerbesteuer in den letzten Jahren massiv verschlechtert. Während sich der Schuldenberg in diesem Jahr schätzungsweise auf 10 Mrd. € erhöhen wird, sind gleichzeitig die kommunalen Investitionen eingebrochen. Die Städte und Gemeinden können kaum noch ihre kommunalen Aufgaben im Sinne der Souveränitätsgarantie nach Art. 28 Abs. 2 GG wahrnehmen.

Zur Überwindung dieser Fehlentwicklung bedarf es einer eigenständigen, ergiebigen und relativ konjunkturunabhängigen Steuer. Die derzeitige Gewerbesteuer erfüllt auch nach den kosmetischen Korrekturen durch den Vermittlungsausschuss vom Dezember letzten Jahres diese Aufgabe nicht mehr. Wir fordern eine am gesamten Kapitaleinsatz ausgerichtete Gemeindegewerbesteuer, wie sie bereits durch die Mehrheit der Expertenkommission der Bundesregierung zur „kommunalen Finanzreform“ vorgeschlagen worden ist. Die durch uns vorgestellte Gemeindegewerbesteuer lehnt sich stark an den Vorschlag zur „Modernisierung der Gewerbesteuer“ durch die „Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände“ an. Diese Gemeindegewerbesteuer stellt das Band zwischen der Wirtschaft in der Kommune und deren infrastrukturellen Leistungen her. Somit folgt sie maßgeblich dem Prinzip der Äquivalenz. Allerdings wird im Unterschied zur kommunalen Wertschöpfungssteuer die Lohnsumme nicht mit einbezogen, d.h. die Äquivalenz bezieht sich auf die erzielten Gewinne und den Einsatz von Fremdkapital.

Da mit der heutigen Gewerbesteuer nur ein geringfügiger Teil der Unternehmenswirtschaft in den Kommunen erfasst wird, ist eine Ausweitung auf alle Unternehmen in einer Kommune das Ziel. Deshalb werden die gesamten Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit einbezogen. Dazu zählen also auch die Freiberufler, die sich vor allem auf Dienstleistungsbereiche konzentrieren. Dadurch wird dem Strukturwandel hin zum Dienstleistungsbereich Rechnung getragen.

Die Besteuerungsgrundlage ist der Steuerbilanzgewinn unter Hinzurechnung aller Zinsen aus Dauerschulden sowie des Finanzierungsanteils aller Mieten, Pachten und Leasingraten. Dadurch wird über den Gewinn hinaus die für die „Entlohnung“ des Einsatzes von Darlehen und Miet- bzw. Leasingobjekten verwendete Wertschöpfung einbezogen. Das macht auch internationale Steuerverlagerung mit Hilfe von konzerninternen Zinszahlungen in Niedrigsteuerränder unattraktiver. Für die hinzuzurechnenden Zinsen sowie des Finanzierungsanteils aller Mieten, Pachten und Leasingraten wird ein Freibetrag von 25 000 € vorgesehen. Unsere Forderung, die Gewinne in der Entstehungsperiode zu versteuern, führt auch bei der Gemeindegewerbesteuer zu entsprechendem Mehraufkommen. Der Freibetrag wird auf 25 000 € festgelegt und bis zu einem Gewerbeertrag von 50 000 € wieder abgebaut. Um die Unternehmen nicht über Gebühr zu belasten, wird im Gegenzug die Steuermesszahl für Kapitalgesellschaften (einschließlich Körperschaftsteuerpflichtiger Personengesellschaften) und für Personenunternehmen auf einheitlich 3% gesenkt. Die Abzugsfähigkeit der Gemeindegewerbesteuer von ihrer eigenen Bemessungsgrundlage sowie derjenigen der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer bleibt erhalten. Ebenso bleibt es bei der pauschalierten Anrechenbarkeit der gezahlten Gewerbesteuer auf die Einkommensteuerschuld, um Personengesellschaften gegenüber Kapitalgesellschaften steuerlich nicht zu benachteiligen.

Die Finanzausstattung der Kommunen wird durch die Abschaffung der Gewerbesteuerumlage deutlich vergrößert. Die Kommunen verfügen zudem weiterhin über das Recht, den Hebesatz für ihre Gemeindegewerbesteuer autonom festzusetzen. Der Beschränkung der kommunalen Konkurrenz bei der Senkung der Hebesätze dient die gesetzliche Festlegung eines Mindesthebesatzes (derzeit 200).

VI Gerecht und einfach besteuern - Staatsfinanzen in Ordnung bringen

Diesen Slogan aus vergangenen Steuerdebatten vermag unser Vorschlag einer Solidarischen Einfachbesteuerung tatsächlich einzulösen.

Einfach ist unsere Steuer, weil sie mit den Schlupflöchern im Unternehmens- und Kapitalbereich aufräumt, also dort, wo das geltende Einkommensteuerrecht tatsächlich kompliziert und auch für Fachleute kaum durchschaubar ist.

Unser Vorschlag beseitigt mit der Beschränkung auf vier Einkommensarten (bisher 7) und durch das Abschaffen der Ausnahmen und der Ausnahmen von den Ausnahmen viele undurchsichtige Steuergestaltungsmöglichkeiten.

Er schafft Transparenz und die gleichmäßige Besteuerung aller Einkünfte (synthetische Besteuerung) ganz nahe am Tarif.

Die Arbeitnehmer mit durchschnittlichem Arbeitseinkommen haben schon heute mit der Kompliziertheit des Steuerrechts kaum zu tun. Ihre Lohnsteuer wird vom Arbeitgeber abgeführt (Quellenbesteuerung). Unsere Vorschläge zur elektronischen Steuererklärung vereinfachen das Verfahren auch für diejenigen, die am Jahresende einen Steueranspruch durchführen oder eine Einkommensteuererklärung abgeben wollen.

Solidarisch ist die von uns vorgeschlagene Steuer aus zwei Gründen: sie besteuert das Einkommen der Bürgerinnen und Bürger nach ihrem wirtschaftlichen Leistungsvermögen. Die stärkeren Schultern haben mehr zu tragen als die schwachen, weil sie ja mehr Kraft haben. So tritt der Starke auch im Steuerrecht für den Schwachen ein.

Solidarisch ist unsere Steuer aber auch deshalb, weil sie dafür sorgt, dass solidarischer mit einander leben dadurch möglich bleibt, dass die öffentlichen Kassen das leisten können, was eine Gesellschaft zum Leben braucht: Bildung und Ausbildung, öffentliche Infrastruktur, Ver- und Entsorgung, Verkehr, Schulen, Hochschulen, Krankenhäuser, Kinderversorgung, Altenheime...

Unsere moderne Gesellschaft hat die Solidarität des Menschen mit dem Menschen im Laufe ihrer Entwicklung auf eine gesamtgesellschaftliche Basis gestellt. Die Verpflichtung bleibt: die aktive Generation muss für die noch nicht aktive und für die nicht mehr aktive sorgen. Viele Aufgaben, die früher Großfamilien oder Nachbarschaften übernahmen, hat sie den öffentlichen Händen übertragen. Und um die Erfüllung dieser Aufgaben finanziell abzusichern, bezahlen wir Steuern.

Der finanziell handlungsfähige Sozialstaat ist für die Schwachen lebensnotwendig. Diese historische Lehre wollen wir nicht vergessen. Neoliberale Ideologen haben zu diesem Gedanken keinen Zugang. Für sie ist jede und jeder für sich selbst und nur für sich selbst verantwortlich: alle gegen alle, das ist ihr Marktprinzip, das angeblich zum Wohlstand für alle führt. Der Mensch ist ein gesellschaftliches Wesen und nicht Einzelgänger. Deshalb müssen die öffentlichen Hände die notwendigen Mittel für ihre von den Bürgern geforderten Aufgaben bekommen. Das leistet unsere solidarische Einfachsteuer.

Tabelle

Aufkommenswirkungen des Vorschlags "Solidarische Einfachsteuer" gegenüber Steueraufkommen 2005, Steuermehr-(+) / Steuermindereinnahmen (-) im Entstehungsjahr (Veranlagungsjahr) 2005

in Mrd. Euro

| Nr. | Maßnahme | Aufkommens- wirkung |
|-----|--|------------------------------|
| 1 | Lohnsteuer, Einkommensteuer (Veranlagung), Kindergeld | + 3,7 |
| 2 | Senkung Einkommensteuertarif | - 23,8 |
| 3 | Erhöhung Kindergeld, Kinderfreibetrag | - 1,3 |
| 4 | Realistischere Gewinnermittlung | + 9,2 |
| 5 | Erhöhung Arbeitnehmer-Pauschbetrag | - 0,3 |
| 6 | Effektivere Erfassung der Einkünfte aus Kapitalvermögen, Wiedereinführung Vollarrechnungsverfahren | + 1,1 |
| 7 | Realistischere Ermittlung der Einkünfte aus Vermietung | + 9,5 |
| 8 | Steuerpflicht von Veräußerungsgewinnen des Privatvermögens (Wertpapiere, vermietete Gebäude) | + 2,0 |
| 9 | Pauschalbesteuerung Minijobs mit 20% | + 2,1 |
| 10 | Sonstige Steuerbefreiungen § 3 EStG | + 0,4 |
| 11 | Maßnahmen bei Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen | + 2,9 |
| 12 | Abschaffung Tarifbegünstigung für betriebliche Veräußerungsgewinne | + 0,8 |
| 13 | Abschaffung Ehegattensplitting für jüngere Ehepaare | + 5,3 |
| 14 | Pauschalierte Anrechnung Mehraufkommen aus Gewerbesteuerreform | - 4,2 |
| 15 | Körperschaftsteuer | + 4,2 |
| 16 | Kapitalertragsteuern | + 1,8 |
| 17 | Solidaritätszuschlag | + 0,5 |
| 18 | Gewerbesteuerreform/Gemeindewirtschaftsteuer | + 6,9 |
| 19 | Steuern und Kindergeld insgesamt <i>in % Bruttoinlandsprodukt</i> | + 17,1 <i>0,8%</i> |
| 20 | Mehrausgaben Kinderbetreuung | - 5,0 |
| 21 | Fiskalische Wirkung insgesamt <i>in % Bruttoinlandsprodukt</i> | + 12,1 <i>0,5%</i> |

An der Erarbeitung dieses Konzepts haben mitgewirkt:

Sven Giegold (Attac), Rudolf Hickel (Memo), Ralf Krämer (ver.di), Astrid Kraus (Attac), Detlev v. Larcher (Attac), Axel Troost (Memo), Achim Truger (WSI in der Hans-Böckler-Stiftung), Burkhard Winsemann

Mai 2004

Für Rückfragen:

- Michael Schlecht, ver.di, Bereichsleiter Wirtschaftspolitik, Tel. 030 / 6956-1130
- Sven Giegold, Attac-Koordinierungskreis, Tel. 0163 / 5957 590